

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
Erlassgrund	Erlassgrund, <i>Änderung des Beschlussterrins</i>	
Aufgrund der... beschloss der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 1. Februar 2017 die Neufassung..	Aufgrund der ... beschloss der Stadtrat am 1. Februar 2017 2019 die Neufassung über der Satzung über die Abfallentsorgung:	Anmerkung: Der Beschlussterrin ist redaktionell zu ändern.
Inhaltsübersicht ⇒ Teil 4	Inhaltsübersicht ⇒ Teil 4, <i>neuer § 25a eingeschoben</i>	
Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten § 25 Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle § 26 Papier und Pappe (Altpapier)	Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten § 25 Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle <i>§ 25a Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen</i> § 26 Papier und Pappe (Altpapier) 	Mit Aufnahme/Einfügen eines neuen Paragraphen 25a wird der Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und dem Inkrafttreten der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) betreffend bestimmter POP-haltiger Abfälle (z. B. von nunmehr nicht gefährlichen Dämmmaterial aus Polystyrol, mit bestimmten HBCD-(Flammschutzmittel-) Gehalten) in 2017 entsprochen.
§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele ⇒ Absatz 5	§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele ⇒ Absatz 5 <i>Ergänzung um neue Nr. 16</i>	
In der Stadt sind bei fehlenden... 15. Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle 16. Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen 17. Schadstoffe aus privaten Haushaltungen 18. Sperrmüll 19. Verpackungsabfälle	In der Stadt sind bei fehlenden... 15. Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle <i>16. Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen</i> 16 17. Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen 17 18. Schadstoffe aus privaten Haushaltungen 18 19. Sperrmüll 19 20. Verpackungsabfälle	Mit Einfügen einer neu formulierten Nr. 16 wird der Änderung der AVV und dem Inkrafttreten der POP-Abfall-ÜberwV in 2017 entsprochen. Anmerkung: Für die nachfolgend angegebenen Abfälle ist die Nummerierung angepasst.

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen ⇒ Absatz 25</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen ⇒ Absatz 25 Satz 2 weggefallen ⇒ Absatz 25a zusätzlich eingefügt</p>	
<p>(25) Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Keramikfasern, Glasfasern oder Glasmikrofasern, die in Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Stein-, Glaswolle) Verwendung finden bzw. fanden.</p> <p>Andere gefährliche Dämmmaterialien im Sinne dieser Satzung sind solche aus Polystyrol, die 1000 mg/kg oder mehr Hexabromcyclododecan (HBCD) als Flammschutzmittel enthalten.</p>	<p>(25) Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Keramikfasern, Glasfasern oder Glasmikrofasern, die in Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Stein-, Glaswolle) Verwendung finden bzw. fanden.</p> <p><i>(25a) Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen im Sinne der Satzung sind alle Abfälle, die mit persistenten (schwer abbaubaren) Schadstoffanteilen dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwV) unterliegen, wie z. B. Dämmmaterialien aus Polystyrol, mit einem Hexabromcyclododecan- (HBCD-) Gehalt als Flammschutzmittel ≥ 1000 und < 30.000 mg/kg.</i></p>	<p>Die Entnahme von Satz 2 aus Absatz 25 sowie das Einfügen des neuen Absatzes 25a ergibt sich aus der Änderung der AVV und dem Inkrafttreten der POP-Abfall-ÜberwV in 2017.</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen ⇒ Absatz 30</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen ⇒ Absatz 30 Satz 3 Ziffern ergänzt</p>	
<p>(30) Sperrmüll... Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 2 Absätze 6 bis 12, 14 bis 16, 19, 20, 23, 25, 27, 28 und 32, insbesondere keine...</p>	<p>(30) Sperrmüll... Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 2 Absätze 6 bis 12, 14 bis 16, 19, 20, 23, 25, 25a, 27, 28, 29 und 32, insbesondere keine...</p>	<p>Aus der Änderung der AVV und dem Inkrafttreten der POP-Abfall-ÜberwV heraus ist die Aufzählung im Absatz 30 um „25a“ zu ergänzen. Zur Vervollständigung war Ziffer 29 hinzuzufügen.</p>
<p>§ 3 Entsorgungspflicht der Stadt ⇒ Absatz 2 Satz 2</p>	<p>§ 3 Entsorgungspflicht der Stadt ⇒ neue Fassung von Absatz 2 Satz 2</p>	
<p>Beabsichtigen die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, diese der Stadt als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen, ist vorher gegenüber der Stadt nachweislich schriftlich zu dokumentieren, dass die Verwertung unzumutbar oder technisch nicht möglich ist und damit eine Verwertung nach § 7 Absatz 4 KrWG ausscheidet.</p>	<p>Beabsichtigen die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, diese der Stadt als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen, ist vorher gegenüber der Stadt nachweislich schriftlich zu dokumentieren, dass die Verwertung unzumutbar oder technisch nicht möglich ist und damit eine Verwertung nach § 7 Absatz 4 KrWG ausscheidet <i>kann die Stadt vom Erzeuger oder Besitzer die Beibringung einer Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde darüber verlangen, ob im Sinne von § 7 Abs. 4 KrWG eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.</i></p>	<p>Satz 2 erhält somit eine Fassung die verdeutlicht, dass die Entscheidungsbefugnis über die Verwertungspflicht nicht beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern allein bei den zuständigen Abfallbehörden liegt.</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
<p>§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang ⇒ Absatz 4, Satz 2</p>	<p>§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang ⇒ Absatz 4 Satz 2, <i>Textänderung sowie -ergänzung</i></p>	
<p>Diese Pflicht besteht nicht, soweit veranstaltungsbedingte Abfälle im Sinne von § 3 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vor einer Verwertung vor Ort getrennt erfasst oder in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt werden.</p>	<p>Diese Pflicht besteht nicht, soweit veranstaltungsbedingte Abfälle im Sinne von § 3 der Verordnung über die Entsorgung Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vor einer Verwertung vor Ort getrennt erfasst oder <i>bei Entfallen der Verpflichtung zur getrennten Erfassung</i> in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt werden.</p>	<p>Mit Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in 2017 ist die geänderte Bezeichnung der Verordnung abzubilden.</p> <p>Die Textergänzung erfolgt als Klarstellung der gesetzlichen Pflichtenstellung.</p>
<p>§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang ⇒ Absatz 6</p>	<p>§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang ⇒ <i>Absatz 6 weggefallen</i></p>	
<p>Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen auf Grund besonderer Umstände, insbesondere durch Baumaßnahmen, hat dies der Verursacher der Einschränkung dem Entsorgungsbeauftragten anzuzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm zu vereinbaren.</p>	<p>Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen auf Grund besonderer Umstände, insbesondere durch Baumaßnahmen, hat dies der Verursacher der Einschränkung dem Entsorgungsbeauftragten anzuzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm zu vereinbaren.</p>	<p>Absatz 6 war als Service für den Bürger = Anschlusspflichtigen gedacht. Durch Wegfall des Absatz 6 wird dem Rechnung getragen, dass eine abfallrechtliche Verpflichtung im Sinne von „ist“ nicht hergeleitet werden kann, so dass Absatz 6 ersatzlos gestrichen ist.</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS) Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung-/ Hinweis
§ 9 Zugelassene Abfallbehälter ⇒ Absatz 1	§ 9 Zugelassene Abfallbehälter ⇒ Absatz 1, <i>unter n)</i> <i>Einfügung als neuer Satz 2 sowie Ergänzung um Satz 4</i>	
Von der Stadt zugelassene... n) Sondersammelbehälter an von der Stadt festgelegten Plätzen, z. B. für unterirdische Container.	Von der Stadt zugelassene... n) Sondersammelbehälter an von der Stadt festgelegten Plätzen, z. B. für unterirdische Container. <i>Die unter j) genannten Depotcontainer sind nur noch bis 31. Dezember 2019 zulässig.</i>	Mit der Abschaffung der anonym nutzbaren Depotcontainer wird auf einen zunehmend missbräuchlichen Gebrauch, steigenden Reinigungskosten durch Vermüllung des Umfeldes verbunden mit Androhungen des Einzugs durch den Systembetreiber reagiert. Die Stellplätze werden zukünftig eine bessere Außenwirkung entfalten und damit das Stadtbild positiv beeinflussen.
§ 10 Festlegung der Abfallbehältervolumen ⇒ Absatz 1 Satz 2	§ 10 Festlegung der Abfallbehältervolumen ⇒ Absatz 1 Satz 2, <i>Erweiterung um neuen § 25a</i>	
Die Sonderregelungen in den §§ 16 bis 25, 28 und 29 dieser Satzung für bestimmte Abfallfraktionen bleiben unberührt.	Die Sonderregelungen in den §§ 16 bis 25a, 28 und 29 dieser Satzung für bestimmte Abfallfraktionen bleiben unberührt.	Die Erweiterung auf § 25a ergibt sich aus der Änderung der AVV und dem Inkrafttreten der POP-Abfall-ÜberVV.
Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
§ 15 Altholz ⇒ Absatz 2	§ 15 Altholz ⇒ Absatz 2 <i>um neuen Satz 2 ergänzt</i>	
Altholz aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an	Altholz aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle	Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.	auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i>	Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird Absatz 2 um diese Regelung ergänzt.
§ 16 Altmedikamente ⇒ Absatz 2	§ 16 Altmedikamente ⇒ Absatz 2 <i>um neuen Satz 2 ergänzt</i>	
Altmedikamente aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.	Altmedikamente aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i>	Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird Absatz 2 um diese Regelung ergänzt.
§ 17 Altmetalle ⇒ Absatz 2	§ 17 Altmetalle ⇒ Absatz 2 <i>um neuen Satz 2 ergänzt</i>	
Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.	Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i>	Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird Absatz 2 um diese Regelung ergänzt.
Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
§ 18 Altreifen ⇒ Absatz 2	§ 18 Altreifen, Absatz 2 <i>um neuen Satz 2 ergänzt</i>	
Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären	Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“	Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.	abgegeben werden. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i>	Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird Absatz 2 um diese Regelung ergänzt.
§ 19 Asbesthaltige Abfälle (Baustoffe und sonstige) ⇒ Absatz 1 Satz 9	§ 19 Asbesthaltige Abfälle (Baustoffe und sonstige) ⇒ Absatz 1 <i>um neuen Satz 10 ergänzt</i>	
Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege.	Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i>	Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird an Absatz 1 Satz 9 diese Regelung als Satz 10 angefügt.
§ 20 Bauschutt ⇒ Absatz 2	§ 20 Bauschutt ⇒ Absatz 2 <i>um neuen Satz 2 ergänzt</i>	
Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.	Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i>	Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird Absatz 2 um diese Regelung ergänzt.
Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
§ 21 Baustellenabfälle ⇒ Absatz 2	§ 21 Baustellenabfälle ⇒ Absatz 2, <i>Änderung sowie Ergänzung um neuen Satz 2</i>	
Baustellenmischabfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären	Baustellen <i>misch</i> abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage	Die geänderte Bezeichnung entspricht nunmehr der satzungsgemäßen Begrifflichkeit.

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

<p>Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.</p>	<p>„Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i></p>	<p>Mit Erweiterung des Absatzes 2 um Satz 2 wird vermieden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist.</p>
<p>§ 22 Bioabfälle ⇒ Absatz 1</p>	<p>§ 22 Bioabfälle ⇒ in Absatz 1 <i>neuer Satz 2 eingefügt</i></p>	
<p>(1) Anfallende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Wertstoffbehältern entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung oder in Laubsäcken entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung zu überlassen.</p> <p>Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen können ebenfalls überlassen werden. In diesem Falle sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit der Stadtpflege einzelfallbezogen zu vereinbaren.</p>	<p>(1) Anfallende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Wertstoffbehältern entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung oder in Laubsäcken entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung zu überlassen.</p> <p><i>Bioabfälle im Sinne von § 2 Absatz 19 sind ohne Fremdstoffe, insbesondere aus Kunststoffen (z. B. Plastiktüten oder –behältnisse) oder aus Glas (z. B. Flaschen oder Gläser) oder aus Metall (z. B. Dosen oder Assietten) in die dafür bereitgestellten Wertstoffbehälter für Bioabfall einzufüllen.</i></p> <p>Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen können ebenfalls überlassen werden. In diesem Falle sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit der Stadtpflege einzelfallbezogen zu vereinbaren.</p>	<p>Über die Ergänzung im Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass die zunehmend festzustellenden Fehlbefüllungen von Biotonnen zukünftig verhindert, zumindest reduziert werden, um eine hochwertige Verwertung ohne zusätzliche Aufwendungen gewährleisten zu können.</p>
<p>Geltender Satzungstext</p>	<p><i>Entwurf des Satzungstextes</i></p>	<p>Begründung / Hinweis</p>
<p>§ 22 Bioabfälle ⇒ Absatz 5</p>	<p>§ 22 Bioabfälle ⇒ <i>Absatz 5 weggefallen</i></p>	
<p>(5) Ist die Zerkleinerung oder Überlassung sperriger Bioabfälle zur Verwertung nicht zumutbar, sind diese nach einer Entscheidung der Stadt als untere Abfallbehörde außerhalb der</p>	<p>(5) Ist die Zerkleinerung oder Überlassung sperriger Bioabfälle zur Verwertung nicht zumutbar, sind diese nach einer Entscheidung der Stadt als untere Abfallbehörde außerhalb der Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.</p>	<p>Die Prüfung und bisherige praktische Erfahrung ergab, dass Absatz 4 ausreichend ist, die Handhabung sperrigen Grünabfalls zu regeln. Von daher ist Absatz 5 ersatzlos</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

<p>Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.</p> <p>(6) Für die Entsorgung von ... bereitzustellen.</p> <p>(7) Weihnachtsbäume werden entsprechend der ortsüblichen Veröffentlichung durch die Stadtpflege entsorgt und sind ausschließlich auf den dadurch bekannt gegebenen Plätzen bereitzustellen.</p>	<p>(6) Für die Entsorgung von ... bereitzustellen.</p> <p>(7) Weihnachtsbäume werden entsprechend ... bekannt gegebenen Plätzen bereitzustellen.</p>	<p>gestrichen.</p> <p>Anmerkung: Die ehemaligen Absätze 6 und 7 rücken als Absätze 5 und 6 auf.</p>
<p>§ 22 Bioabfälle</p>	<p>§ 22 Bioabfälle ⇒ Absatz 7 inhaltl. neu gefasst,</p>	
	<p><i>(7) Lassen Sichtkontrollen oder Detektionssysteme am Bioabfallerfassungsfahrzeug einen Anteil an Fremdstoffen erkennen, mit welchem eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle nicht sichergestellt werden kann, unterbleibt die Einsammlung der im Wertstoffbehälter für Bioabfall enthaltenen Abfälle im Rahmen der Tour für Bioabfälle. Der Wertstoffbehälter für Bioabfall bleibt dann ungeleert stehen und wird mit einem sog. „Hinweis- und Beanstandungsschein“ versehen. Die Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle werden darin zur Nachsortierung bis zum nächsten Abholtermin für Bioabfälle aufgefordert und darauf hingewiesen, dass sich die Stadt für eine wiederholte Fehlbefüllung des Wertstoffbehälters für Bioabfall den Ausschluss von der Bioabfallerfassung vorbehält.</i></p>	<p>Die zusätzlichen Regelungen über die inhaltl. Neufassung des Absatzes 7 sind geboten, um gegen die vermehrt zu konstatierende Fehlbefüllung von Bioabfallfraktionen wirksam vorgehen zu können.</p>
<p>Geltender Satzungstext</p>	<p><i>Entwurf des Satzungstextes</i></p>	<p>Begründung / Hinweis</p>
	<p>§ 22 Bioabfälle ⇒ um Absätze 8-10 erweitert</p>	
	<p><i>(8) Wird der Behälter auch auf diesen Hinweis bis zum nächsten Abfuhrtermin Bioabfall nicht entsprechend der Aufforderung vom Abfallerzeuger nachsortiert, wird der Behälterinhalt zum nächstmöglichen Termin gebührenpflichtig als Restabfall erfasst und eingesammelt. Auch darüber wird im Hinweisschein informiert.</i></p>	<p>Analog dem Regelungsbedarf über die Ergänzung im Absatz 1 und die inhaltliche Neufassung des Absatz 7 ist die Aufnahme der neuen Absätze 8-10 geboten, um gegen die merkliche Fehlbefüllung von</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

	<p><i>(9) Für den Fall der wiederholten Fehlbefüllung im Sinne von Abs. 7 kann die Stadt den bzw. die Wertstoffbehälter für Bioabfall (bzw. die daran angeschlossenen Erzeuger und Besitzer von Abfällen) für eine Dauer von bis zu drei Monaten von der Bioabfallerfassung ausschließen. Zu diesem Zweck kann die Stadt auch den bisher für die Bioabfallerfassung genutzten Behälter abziehen.</i></p> <p><i>(10) Die Stadt informiert den Grundstückseigentümer über den Anlass und die Dauer des Ausschlusses. Die Stadt kann beim zeitweisen Ausschluss von der Bioabfallentsorgung zusätzliches Restabfallbehältervolumen zuweisen. Nach dem Ablauf von drei Monaten veranlasst die Stadt (auf Antrag) eine erneute Gestellung des Wertstoffbehälters oder der -behälter für Bioabfall.</i></p>	Biotonnen faktisch vorgehen zu können.
§ 23 Bodenaushub ⇒ Absatz 2	§ 23 Bodenaushub ⇒ Absatz 2 <i>um neuen Satz 2 ergänzt</i>	
Bodenaushub aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung auf der durch die Stadtpflege benannten Abfallentsorgungsanlage abgegeben werden.	Bodenaushub aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i>	Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird Absatz 2 um diese Regelung ergänzt.
Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
§ 24 Elektro- und Elektronikaltgeräte ⇒ Absatz 1	§ 24 Elektro- und Elektronikaltgeräte ⇒ <i>Absatz 1 Satz 1 geändert,</i> ⇒ <i>ehem. Absatz 4 geändert und als Satz 2 in Absatz 1 eingefügt</i>	
(1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, deren Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen	(1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, deren Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen vergleichbar sind (Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Absatz Nummer 5 und	Im Absatz 1 Satz 1 ist „Absatz“ durch „Nummer“ zu ersetzen. Mit der Erweiterung der Regelung in Absatz 1 wird der geltenden Rechtslage nach dem novellierten

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

<p>vergleichbar sind (Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 ElektroG) sind der Stadtpflege oder dem von der Stadtpflege beauftragten Dritten zu überlassen, soweit sie nicht an den Hersteller, Vertreiber oder einem nach dem ElektroG vorgeschriebenen Bevollmächtigten abgegeben werden.</p>	<p>§ 10 Absatz 1 ElektroG) sind <i>nach § 12 ElektroG</i> der Stadtpflege oder dem von der Stadtpflege beauftragten Dritten zu überlassen, soweit sie nicht an den Hersteller, Vertreiber oder einem <i>nach dem ElektroG vorgeschriebenen autorisierten</i> Bevollmächtigten <i>oder an die von diesen Berechtigten zur Sammlung und Rücknahme beauftragten Dritten</i> abgegeben werden. <i>Eine Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen an Sammler, die nicht zu den gesetzlich Berechtigten gehören, ist unzulässig.</i></p>	<p>Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) entsprochen.</p> <p>Zwecks Konkretisierung und besseren Systematik wird die Regelung des ursprünglichen Absatzes 4, zur Unzulässigkeit der Abgabe an unberechtigte Sammler, modifiziert in Absatz 1 verschoben (als Satz 2).</p>
<p>Geltender Satzungstext</p>	<p><i>Entwurf des Satzungstextes</i></p>	<p>Begründung / Hinweis</p>
<p>§ 24 Elektro- und Elektronikaltgeräte ⇒ Absätze 2, 3</p>	<p>§ 24 Elektro- und Elektronikaltgeräte ⇒ Absatz 2 neu eingefügt, ehem. Absätze 2 und 3 nunmehr als Absätze 3 und 4</p>	
<p>(2) Die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen ... bereitgestellt werden. (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen ... überlassen werden.</p>	<p><i>(2) Abfallbesitzer von Elektro- und Elektronikgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von einem solchen Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem Altgerät zu trennen. Die somit getrennt erfassten Altbatterien und Altakkumulatoren sind ausschließlich über Sammelstellen, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem</i></p>	<p>Die Regelungen des neu eingefügten Absatz 2 stützen auf den Bestimmungen des novellierten ElektroG, auf § 10 Absatz 1 ElektroG.</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

	<p><i>herstellereigenen Rücknahmesystem angeschlossen sind, zu erfassen. Abfallbesitzer von Altbatterien und Altakkumulatoren aus anderen Herkunftsbereichen können über Art und Ort der Rückgabe mit dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem davon abweichende Vereinbarungen treffen.</i></p> <p><i>Die entnommenen Altbatterien und Altakkumulatoren können den von der Stadtpflege betriebenen festen oder mobilen Schadstoffsammelstellen überlassen werden.</i></p> <p><i>Werden Altgeräte gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 ElektroG separiert, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten, besteht nicht die Verpflichtung der Trennung von Altbatterien und Altakkumulatoren vom Altgerät vor der Abgabe nach dem ElektroG.</i></p> <p>(23) Die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen ... bereitgestellt werden.</p> <p>(34) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen ... überlassen werden.</p>	<p>Anmerkung: Durch Einfügen des neuen Absatz 2 werden die Absätze 2 und 3 verschoben.</p>
<p>Geltender Satzungstext</p>	<p><i>Entwurf des Satzungstextes</i></p>	<p>Begründung / Hinweis</p>
<p>§ 24 Elektro- und Elektronikaltgeräte ⇒ Absatz 4</p>	<p>§ 24 Elektro- und Elektronikaltgeräte ⇒ <i>Wegfall ehem. Absatz 4</i></p>	
<p>(4) Eine Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten zur Entsorgung an gewerbliche und gemeinnützige Sammler ist gemäß § 12 Satz 1 ElektroG nicht zulässig.</p>	<p>(4) Eine Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten zur Entsorgung an gewerbliche und gemeinnützige Sammler ist gemäß § 12 Satz 1 ElektroG nicht zulässig.</p>	<p>Anmerkung: Mit Wegfall des ehem. Absatzes 4 bleiben die Absätze 5 und 6 als solche bestehen.</p>
<p>§ 25 Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle ⇒ Absatz 3 Satz 2</p>	<p>§ 25 Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle ⇒ Absatz 3 <i>wird um Satz 3 ergänzt</i></p>	

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

<p>Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege.</p>	<p>Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i></p>	<p>Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu werten ist, wird Absatz 2 um diese Regelung ergänzt.</p>
<p>Geltender Satzungstext</p>	<p><i>Entwurf des Satzungstextes</i></p>	<p>Begründung / Hinweis</p>
	<p><i>§ 25a Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen ⇒ neu aufgenommen</i></p>	
	<p><i>(1) Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen aus privaten Haushaltungen sind der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder</i> <i>– Abholung</i> <p><i>zur Entsorgung zu überlassen.</i></p>	<p>Mit Aufnahme/Einfügen eines neuen Paragraphen 25a wird der Änderung der AVV und dem Inkrafttreten der POP-Abfall-ÜberwV betreffend bestimmter POP-haltiger Abfälle (z. B. von nunmehr nicht gefährlichen Dämmmaterial aus Polystyrol, mit bestimmten HBCD- (Flammschutzmittel-) Gehalten) in 2017 entsprochen.</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

	<p><i>Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.</i></p> <p><i>(2) Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i></p>	
Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
<p>§ 27 Schadstoffhaltige Abfälle ⇒ Absatz 2</p>	<p>§ 27 Schadstoffhaltige Abfälle ⇒ Absatz 2 <i>Textkorrektur</i></p>	
<p>(2) Die Annahme dieser Schadstoffe an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und eine maximale Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten. Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die die angegebenen Mengen überschreiten, sind wie Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 27 dieser Satzung zu behandeln. Flüssige und feste Schadstoffe sind in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in</p>	<p>(2) Die Annahme dieser Schadstoffe an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und eine maximale Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten. Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die die angegebenen Mengen überschreiten, sind wie Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 27 dieser Satzung zu behandeln. Flüssige und feste Schadstoffe sind in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen anzuliefern.</p>	<p>Erforderliche textliche Korrektur zur Klarstellung.</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen anzuliefern.		
§ 27 Schadstoffhaltige Abfälle ⇒ Absatz 4	§ 27 Schadstoffhaltige Abfälle ⇒ Absatz 4 <i>um Satz 2 ergänzt</i>	
(4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.	(4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. <i>Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i>	Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird Absatz 4 um diese Regelung ergänzt.
Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
§ 28 Sperrmüll ⇒ Absatz 1	§ 28 Sperrmüll ⇒ Absatz 1 <i>ergänzt</i>	
(1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch <ul style="list-style-type: none"> – kostenpflichtige Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder – Abholung zur Entsorgung zu überlassen.	(1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist, <i>soweit nicht einer zugelassenen Sammlung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG zugeführt</i> , der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch <ul style="list-style-type: none"> – kostenpflichtige Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder – Abholung zur Entsorgung zu überlassen.	Absatz 1 bedurfte der Änderung nach aktueller Rechtsprechung (den Sperrmüllurteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2018, BVerwG 7 C 9.16 und 7 C 10.16), wegen der damit ermöglichten gewerblichen Sammlung von Sperrmüll.
	§ 28 Sperrmüll ⇒ <i>neuer Absatz 5 angefügt</i>	

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

	<p><i>(5) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.</i></p>	<p>Um zu vermeiden, dass das nicht geregelte Einsammeln und Befördern als Teilausschluss für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu interpretieren ist, wird diese Regelung um Absatz 5 ergänzt.</p>
Geltender Satzungstext	<i>Entwurf des Satzungstextes</i>	Begründung / Hinweis
§ 37 Ordnungswidrigkeiten ⇒ Absatz 1, Nr. 10	§ 37 Ordnungswidrigkeiten ⇒ Absatz 1 <i>Nr. 10 geändert</i>	
<p>Ordnungswidrig gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>...</p> <p>10. entgegen § 24 Absatz 2 Elektro- und Elektronikgeräte und/oder entgegen § 28 Absatz 2 Sperrmüll außerhalb der Bereitstellungszeit oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt,</p>	<p>Ordnungswidrig gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>...</p> <p>10. entgegen § 10 Absatz 9 <i>§ 24 Absatz 3 Elektro- und Elektronikgeräte</i> und/oder <i>entgegen</i> § 28 Absatz 2 Sperrmüll außerhalb der Bereitstellungszeit oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt,</p>	<p>§ 37 Absatz 1 Nr. 9 ermöglicht bereits das Vorgehen bei Verstoß gegen Vorschriften zur Bereitstellungszeit. Durch Streichung wird die bisherige Doppelung beseitigt. Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung ergibt sich für Elektroaltgeräte aus § 24 Absatz 3, so dass der Verweis auf diese Rechtsnorm hinzuzufügen ist.</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

<p>§ 37 Ordnungswidrigkeiten ⇒ Absatz 1, Nr. 18</p>	<p>§ 37 Ordnungswidrigkeiten ⇒ Absatz 1 <i>Nr. 18 geändert</i></p>	
<p>Ordnungswidrig gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: ... 18. entgegen § 22 Absatz 7 Weihnachtsbäume auf anderen als den zur Abholung bestimmten Plätzen bereitstellt,</p>	<p>Ordnungswidrig gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: ... 19. <i>entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 Fremdstoffe in die für Bioabfall bereitgestellten Wertstoffbehälter einfüllt oder</i> entgegen § 22 Absatz 7⁶ Weihnachtsbäume auf anderen als den zur Abholung bestimmten Plätzen bereitstellt,</p>	<p>Tatbestand resultiert aus § 22 Absatz 1, aus der mit Satz 2 neu eingefügten Regelung, und die Korrektur aus der Änderung der Absatznummerierung.</p>
<p>Geltender Satzungstext</p>	<p><i>Entwurf des Satzungstextes</i></p>	<p>Begründung / Hinweis</p>
<p>§ 37 Ordnungswidrigkeiten ⇒ Absatz 1, Nr. 19</p>	<p>§ 37 Ordnungswidrigkeiten ⇒ Absatz 1 <i>Nr. 19 geändert</i></p>	
<p>Ordnungswidrig gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: ... 19. entgegen § 24 Absatz 4 Elektro- und Elektronikgeräte zur Entsorgung gewerblichen Sammlern überlässt,</p>	<p>Ordnungswidrig gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: ... 19. entgegen § 24 Absatz 4¹ <i>Satz 2 und 3</i> Elektro- und Elektronikgeräte <i>aus privaten Haushaltungen</i> zur Entsorgung gewerblichen Sammlern überlässt, <i>die nicht zu den nach § 12 ElektroG Berechtigten gehören,</i></p>	<p>Ordnungswidrigkeitentatbestand war gemäß der in § 24 Absatz 1 vorgenommenen Korrektur und Ergänzung anzupassen.</p>
<p>§ 40 Inkrafttreten</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten ⇒ <i>Satz 1 und 2 geändert</i></p>	
<p>Diese Satzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013</p>	<p>Diese Satzung tritt am 1. Februar 2017 <i>Tag nach ihrer Veröffentlichung</i> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 <i>25. Januar 2017</i> außer Kraft.</p>	<p>Anmerkung: Die Sätze 1 und 2 bedurften lediglich der redaktionellen Anpassung.</p>

Anlage 3 Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Zu ändernde Einzelregelungen der AbfS

<p>außer Kraft. Anhang zu § 13 Absatz 1: Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten</p>	<p>Anhang zu § 13 Absatz 1: Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten</p>	
--	---	--